



## Graz: Acht von 15 Moscheen radikalisiert



Ein Polizei-Experte in Graz schlägt Alarm: Die Islamisierung und Radikalisierung schreite immer schneller voran. Muslimbrüder und Salafisten würden rasant Zulauf bekommen. Alleine im Großraum Graz sollen 400 männliche Salafisten leben. Es gebe auch reichlich Dschihadisten, die in den Islamischen Staat auswandern, um dort im Kampf zu sterben und 72 Jungfrauen als Belohnung zu erhalten. Bei der Beerdigung eines dieser „Märtyrer“ in Graz wurde die Witwe von Moslems beglückwünscht. Ausgerechnet dort findet nun in der kommenden Woche die Berufungsverhandlung in dem „Jeder Moslem ist ein potentieller Terrorist“-Prozess anlässlich meiner Rede bei Pegida Graz aus dem März vergangenen Jahres statt.

*(Von Michael Stürzenberger)*

Die Kleine Zeitung berichtet über die Radikalisierung der islamischen Szene in Graz:

*Die Lage ist bedrohlich: Der Islamismus findet immer mehr Zulauf. Er nimmt bei uns bereits gefährliche Formen an. Von den 16 Moscheen in Graz müssen wir acht als radikal einstufen. Zudem radikalisieren Religionslehrer in den Schulen, und verschleierte Mädchen traktieren ihre nicht verschleierten Mitschülerinnen.“ So dramatisch beschreibt ein Experte der Landespolizeidirektion die Lage in der Steiermark. Aus Sicherheitsgründen will er namentlich nicht genannt werden.*

Geradezu pervers empfindet der Polizei-Experte die Szenerie rund um das Begräbnis des Dschihad-Kämpfers in Graz:

*Ganz oben in der Hierarchie des Islamismus stehen die Jihadisten, die den Heiligen Krieg ausschließlich als bewaffneten Kampf verstehen und auf pure Gewalt und auf Terror trainiert werden. Viele wurden in Graz als Kämpfer angeworben und kämpfen im syrischen Bürgerkrieg für den „Islamischen Staat“ (IS).*

*Auch ein 21-jähriger Tschetschene, verheiratet und Vater von drei kleinen Kindern, zog 2013 von Graz aus in den Jihad. Es war der erste Tschetschene aus der Steiermark, der in Syrien gefallen ist. Dabei sollen seine Wunden gar nicht unmittelbar tödlich gewesen sein. Doch er wollte sterben, für 72 versprochene Jungfrauen im Paradies. Beim Begräbnis in Graz gratulierten tschetschenische Freunde der Witwe. „Eine perverse Welt“, bemerkt der Experte.*

[Hier der gesamte Artikel](#) der Kleinen Zeitung, in dem auch beschrieben ist, dass viele Moslems entweder ganz das Arbeiten aufgeben, um fünf Mal am Tag beten zu können, oder Taxifahrer werden, da sie sich hierbei flexibel zum mehrfachen täglichen Gang in die Moschee abmelden können.



Am Mittwoch nächster Woche findet nun in dieser sich ganz offensichtlich immer stärker islamisierenden österreichischen Stadt die Berufungsverhandlung in dem „Jeder Moslem ist ein potentieller Terrorist“-Prozess statt. Ich hatte bekanntlich in [meiner Rede bei Pegida Graz](#) am 29. März des vergangenen Jahres damit den Ex-Moslem Nassim Ben Iman zitiert. In der ersten Verhandlung am 18. November beschrieb ich ausführlich die Gefährlichkeit des Korans und des Vorbilds Mohammed. Obwohl sich der Staatsanwalt erstaunlich gut über den Islam auskannte und vieles von dem bestätigte, was ich vorbrachte, wurde ich von der Richterin trotzdem des Vergehens der „Verhetzung“ nach § 283 Absatz 2 des österreichischen Strafgesetzbuches sowie „Herabwürdigung religiöser Lehren“ nach § 188 StGB zu 960 Euro Geldstrafe und 4 Monaten Freiheitsstrafe [zur Bewährung verurteilt](#), da ich „undifferenziert“ gegen Moslems gehetzt hätte. Auszüge aus dem Urteil (zur besseren Lesbarkeit jedes Bild anklicken):

„... Ich mag den Begriff „Islamist“ überhaupt nicht. Das sind Moslems, das sind eben Moslems, die die Befehle des Islam ausführen. Der Begriff „Islamisten“ ist falsch, jeder Moslem ist ein potentieller Terrorist! ...“. Weiters hat er in der Rede geäußert, dass Moslems „tickende Zeitbomben“ und ein „Sicherheitsrisiko“ seien und Rechte hätten, die „wir nicht haben“, „Moslems sind nicht willkommen“ sowie „Der IS ist die Reinform des Islam“. Bereits aus dem allgemeinen Strafverständnis in Verbindung mit der vom Angeklagten konkret gewählten Wortwahl, der militärischen Diktion, den feindseligen Sprechchören, die er anstimmte und gemeinsam mit dem Publikum wiederholte, ergibt sich zweifelsfrei, dass diese Äußerungen nicht bloß gegen die gefährlichen Bestandteile des Islam als Religion, und damit als abstraktes Gebilde, gerichtet waren, sondern gegen die durch ihre Religionszugehörigkeit bestimmte Gruppe der Muslime (die eben seinen Angaben zufolge „die Befehle des Islam ausführen“) und somit gegen Menschen. Er differenzierte in seiner Rede auch nicht zwischen „radikalen“ und „harmlosen“ Moslems, sondern äußerte unmissverständlich, dass Islamisten Moslems sind, die die Befehle des Islam ausführen und dass „jeder“ Moslem ein potentieller Terrorist ist. Indem der Angeklagte das Wort „jeder“ Moslem verwendete, gibt er bewusst zum Ausdruck, dass er eben keine Differenzierung zwischen „radikalen“ und „harmlosen“ Moslems vornimmt. Wenn es ihm lediglich um die Vermittlung einer ablehnenden Haltung gegenüber „radikalen“ Muslimen und radikalen Strömungen und Tendenzen im Islam gegangen sei, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dies auch entsprechend in seiner Rede zum Ausdruck zu bringen. Es ist nicht ersichtlich, welche Umstände den Angeklagten davon hätten abhalten sollen, sich mit aller Deutlichkeit gegen den Radikal-Islam zu wenden. Auch in seinen Äußerungen „(...) beste Freundin von Sophie Scholl und sie hat gesagt: „Damals kämpften wir gegen den Nationalsozialismus – eine totalitäre Ideologie – und heute kämpfen wir gegen den Islam, gleiche totalitäre, gewaltbereite, tötungslegitimierende Ideologie, wir führen den Kampf und wir werden ihn gewinnen.“ und „Der Islam ist eine tötungslegitimierende Ideologie.“ differenziert der Angeklagte nicht zwischen dem Islam und dem Radikal-Islam, zumal der Angeklagte in seiner Rede dezidiert sagte: „Der IS ist die Reinform des Islam.“.

Auslegung des Bedeutungsinhaltes dieser inkriminierten Äußerungen würde sich als lebensfremde und mit den logischen Denkgesetzen nicht in Einklang zu bringende, realitätsverweigernde Betrachtung darstellen. Wenn der Angeklagte sich darauf beruft, dass er mit der Äußerung „Jeder Moslem ist ein potentieller Terrorist.“ nur einen Ex-Moslem mit dem Namen Nassim Ben Iman zitierte, so ist dazu anzuführen, dass – wie aus dem in der Hauptverhandlung vorgeführten Video über das Interview mit Nassim Ben Iman ersichtlich – dieser diesen Satz in einem ganz anderen Kontext und mit einer ausführlichen Begründung verwendete. Der Angeklagte hat diesen Satz anlässlich seiner Rede aber eben nicht derart begründet wie Nassim Ben Iman oder wie in seinen schriftlichen Ausführungen (ON 15/AS 19 ff), sondern aus dem Zusammenhang gerissen und ohne sachliche Argumentation verwendet und damit Aggressionen beim Publikum geschürt und dieses gegen die Muslime aufzuwiegeln versucht. Dass der Angeklagte es auch ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, durch seine Äußerungen beim Publikum gehässige und verachtende Emotionen zu wecken und damit eine aggressiv-feindselige Einstellung gegenüber der Gruppe der Muslime zu fördern, ist aufgrund der aggressiven Wortwahl und des Anlasses evident.

Betreffend die vom Angeklagten anlässlich seiner Rede weiters getätigte Äußerung „Geert Wilders (...), der genau die Wahrheit sagt: „Das hier ist das gefährlichste Buch der Welt (hält dabei eine Ausgabe vom Koran hoch), noch gefährlicher als „Mein Kampf“, vorhin hat es einer hier gerufen: „Mein Kampf“ ist Kinderfasching gegen das hier, weil hier wird das Töten legitimiert, das Kopfab schneiden, das Abschneiden von Händen und Füßen, da werden Christen verflucht, da werden Juden als Affen und Schweine bezeichnet, das ist das schlimmste Buch der Welt und dieses Buch muss entschärft werden oder es muss verboten werden.“ ist zum objektiven Tatbestand Folgendes auszuführen:

verächtlich macht, ist nach den Beweisergebnissen, insbesondere unter Berücksichtigung eines allgemeinen Sprachverständnisses, zweifelsfrei festzustellen. Somit ist nach der Lebenserfahrung auch ohne Zweifel davon auszugehen, dass diese Äußerungen unter Umständen ausgesprochen und verkündet wurden, die geeignet sind, berechtigtes Ärgernis jedenfalls bei der Gruppe der Muslime zu erwecken. Dass die objektive Herabwürdigung und auch die Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen, dem Angeklagten auch in subjektiver Hinsicht bewusst war, ergibt sich eben daraus, dass er den Koran pauschal auf seine Tötungslegitimation reduziert und als Tötungs- und Terrorinstrument abwertet und sich eben nicht sachlich und differenziert mit dem – unstrittigerweise – teils kritischen Inhalt des Koran auseinandersetzt.

Dass der Angeklagte mit seiner Rede das Publikum zu Hass und zur Verachtung von Muslimen anstacheln wollte, ergibt sich auch aus seiner Wortwahl, die keinen Zweifel an der Intention, Muslime beleidigen und gegen sie agitieren zu wollen, lässt. Wenn der Angeklagte nunmehr in der Hauptverhandlung zusammengefasst darlegte, er habe niemanden verhetzen oder herabwürdigen wollen, ist dies im Hinblick auf die obigen Ausführungen lediglich als untaugliche Schutzbehauptung zu werten.

Nächste Woche wird sich zeigen, ob sich die aktuellen Entwicklungen in der Beurteilung des Islams durch das Gericht niederschlagen. Für Interessierte:

Mittwoch, 25. Mai 2016  
10.30 – 11.00 Uhr  
Saal J = Zimmer 132/1  
Oberlandesgericht Graz